



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

✉ Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
☎ 02256 / 81251
📠 02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
@ sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
🌐 www.enzesfeld-lindabrunn.at

Sachbearbeiter
Ing. Daniel Strodl

Durchwahl
77

E-Mail
bauamtsleiter@enzesfeld-lindabrunn.at

Zahl: B-148/2021/Ing.Str

Datum: 22.09.2021

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat mittels Umlaufbeschluss (Abstimmungsende 20.09.2021, 12.00 Uhr), TOP 8, folgende

VERORDNUNG

der Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

§ 1

In der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 17,88** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 4.610.240,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **l_{fm} 12.890,00** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,65** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 3.690.225,00**. und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **l_{fm} 11.076,00** zugrunde gelegt.

C.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 17,50**. festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 4.492.155,00** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **l_{fm} 12.832,00** zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren für den

Mischwasserkanal und Schmutzwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) wird beim Misch- und Schmutzwasserkanal folgender Einheitssatz festgesetzt:

€ 3,19

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsg Gebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schneider', written over the official seal.

Franz Schneider

An der Amtstafel
angeschlagen am: 22.09.2021
abgenommen am: 07.10.2021